

**55. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Ostrügen“ vom 5. Dezember 2016**

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542)
verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ wird in der Gemeinde Sassnitz eine Fläche herausgelöst. Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von ca. 0,7 ha. Eine Fläche bei Sassnitz wird in das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ neu aufgenommen. Die eingegliederte Fläche hat eine Größe von 1,32 ha.
- (2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in den als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarten im Maßstab 1:30.000, 1:4.000 und 1:2000 dargestellt.
Die von der Grenzlinie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung wird beim Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landrat, Fachdienst Umwelt, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist bei der Stadt Sassnitz niedergelegt.
Die Verordnung und die Abgrenzungskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 5. Dezember 2016



Ralf Drescher
Landrat

